

aktuelle Satzung vom 21.01.2002	Entwurf neu	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Firma, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma: Gewerbebau Amberg GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 92224 Amberg.</p> <p>3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Firma, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 92224 Amberg.</p> <p>3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.</p>	<p>Umbenennung</p> <p>Streichung, da überholt</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand der Gesellschaft</u></p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe durch Betreuung und Beratung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen. Die Gesellschaft kann auch Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bereitstellen und verwalten sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften, um damit den Gesellschaftszweck zu fördern und insbesondere eine geordnete, städtebauliche Entwicklung zu unterstützen.</p> <p>2. Die Gesellschaft darf sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligung geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand der Gesellschaft</u></p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe durch Betreuung und Beratung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen sowie die Begleitung durch Verwaltungsverfahren. Die Gesellschaft kann auch Grundstücke erwerben, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bereitstellen und verwalten sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften, um damit den Gesellschaftszweck zu fördern und insbesondere eine geordnete, städtebauliche Entwicklung zu unterstützen.</p> <p>2. Die Gesellschaft darf sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligung geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p>	<p>Anregung des Aufsichtsrats</p> <p>Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">3.334.650,00 EUR</p> <p>- dreimillionendriehundertvierunddreißigtausendsechshundertfünfzig Euro -.</p>	<p style="text-align: center;">3. Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind nicht auf das Stadtgebiet beschränkt, sondern können insbesondere zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auch außerhalb der Stadtgrenzen erbracht werden, sofern sie im Einklang mit den Regelungen der Gemeindeordnung stehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">3.334.650,00 EUR</p> <p>- dreimillionendriehundertvierunddreißigtausendsechshundertfünfzig Euro -.</p>	<p>Aufnahme interkomm. Zusammenarbeit</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsführung</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Als weiteren Geschäftsführer hat sie einen nebenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Der nebenamtliche Geschäftsführer muss hauptamtlich bei der Stadt Amberg beschäftigt sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> d) der Geschäftsführer, e) der Aufsichtsrat, f) die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsführung und Vertretung</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf Zeit bestellt werden.</p>	<p>Anpassung an tatsächliche Handhabung; Bestellung auf Zeit auf Anregung des Notars von Abs. 3 in Abs. 1 verschoben; Zuständigkeit auf Wunsch d. Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung übertragen</p>
---	---	---

<p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p> <p>Durch Beschluss der Gesellschafter kann einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden.</p> <p>Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 7 Nr. 3 i) mit Angehörigen von Mitgliedern der Geschäftsführung im Sinne des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner heute geltenden Fassung.</p> <p>3. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf Zeit bestellt.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes entheben. Der</p>	<p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>Ein Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 7 Nr. 3 i) mit Angehörigen von Mitgliedern der Geschäftsführung im Sinne des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner jeweils geltenden Fassung.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes entheben. Der</p>	<p>Neuformulierung von Abs. 2 auf Anregung des Notars</p> <p>s. jetzt Abs. 1!</p>
--	---	---

<p>Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>5. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf Zeit abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.</p> <p>6. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen in diesem</p>	<p>Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>4. Bei dauerhafter Verhinderung des Geschäftsführers hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.</p> <p>5. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden auf Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Zeit abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund auf Beschluss der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.</p> <p>6. Ein Geschäftsführer darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er darf in diesem</p>	<p>künftig zuständig: Ges.-Vers., s. § 5 Abs. 1 neu!</p>
---	--	---

<p>Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenkollisionen ohne Einwilligung nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein und eine solche Tätigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht ausüben. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.</p> <p>7. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenkollisionen ohne Einwilligung nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.</p> <p>7. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.</p>	<p><u>Konkurrenzverbot gestrichen:</u></p> <p>Allgemein gilt hierfür eine Obergrenze von 2 Jahren. Insgesamt problematisch wg. Grundrecht auf Berufsfreiheit. Ggf. Regelung im Anstellungsvertrag mit Entschädigung</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; dieser besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Einem Gesellschafter steht für einen Anteil am Stammkapital von mindestens 50.000,00 EUR bis einschließlich 500.000,00 EUR je ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Überträgt die Stadt Amberg als Gesellschafterin der Gewerbebau Amberg GmbH ihren Geschäftsanteil auf ein Kommunalunternehmen, so kann sie sich die Besetzung des Aufsichtsrats abweichend von Satz 2 vorbehalten.</p> <p>2. Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg ist Mitglied des Aufsichtsrates. Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von Absatz 1, Satz 2 auf Vorschlag der Gesellschafter jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Gesellschafterversammlung an die Vorschläge der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; dieser besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Einem Gesellschafter steht für einen Anteil am Stammkapital von mindestens 50.000,00 EUR bis einschließlich 500.000,00 EUR je ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Ist ein Gesellschafter ein Kommunalunternehmen gem. Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, so kann die Kommune, die Träger des Kommunalunternehmens ist, die Besetzung der dem Kommunalunternehmen zustehenden Sitze des Aufsichtsrates durch Weisung bestimmen.</p> <p>2. Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg ist Mitglied des Aufsichtsrates und nimmt die Stellung des Vorsitzenden ein. Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von Absatz 1, Satz 2 auf Vorschlag der Gesellschafter jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei ist die</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>aus § 8 Abs. 5 verschoben</p>
--	---	--

<p>Gesellschafter nicht gebunden ist. Ihre Amtszeit endigt mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt.</p> <p>Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet spätestens, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus einer Funktion beim Gesellschafter ausscheidet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.</p> <p>3. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der</p>	<p>Gesellschafterversammlung an die Vorschläge der Gesellschafter nicht gebunden.</p> <p>3. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet spätestens, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus seiner Funktion beim Gesellschafter ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder sind durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern beschränkt sich die Amtsdauer eines hierfür neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>	<p>aus § 8 Abs. 5 verschoben</p> <p>Formulierung zu Beginn und Ende der Amtszeit zur Konkretisierung überarbeitet, ohne inhaltliche Änderung</p> <p>Abs. 3 alt gestrichen, da überholt</p>
---	---	--

<p>Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.</p> <p>4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p> <p>5. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter</p>	<p>5. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Dauer verhindert sind oder aufgrund häufiger Abwesenheit die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats behindern, sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Mandat niedergelegt haben. Deren Amtszeit endet mit der Abberufung. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Abs. 4 Satz 8 ist zu beachten.</p> <p>6. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Geschäftsführer unverzüglich zum Handelsregister einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Änderung auf Hinweis des Notars</p>
--	--	---

<p>bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.</p> <p>6. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</p> <p>7. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte.</p> <p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.</p>	<p>7. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern eines verhinderten Geschäftsführers bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</p> <p>8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
--	--	-----------------------

<p>8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die</p>	<p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen oder sich selbst vertreten lassen.</p> <p>10. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, unverzüglich alle ihnen im Rahmen der Aufsichtsratsstätigkeit überlassenen Unterlagen einschließlich eigener Notizen an die GmbH zurückzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat hat den Bericht des Jahresabschlussprüfers gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung entgegenzunehmen sowie</p>	<p>Ergänzung auf Hinweis des Notars</p> <p>Vorschlag d. Wirtschaftsprüfers, um klarzustellen,</p>
--	--	---

<p>Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen, unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung nach § 17, b) die Höhe und Fälligkeit von auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen, c) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns, 	<p>den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung schriftlich. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführer die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen, unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung nach § 17, b) die Höhe und Fälligkeit von auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen, c) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns, 	<p>dass keine eigene, zweite handelsrechtliche Prüfung durch den AR, entsprechend der Prüfung des Wirtschaftsprüfers, zu erfolgen hat.</p>
---	---	---

<p>d) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,</p> <p>e) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,</p> <p>f) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,</p> <p>g) die Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>h) die Entlastung der Geschäftsführung und</p> <p>i) Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner heute geltenden Fassung je ab einem Wert von 20.000,00 EUR.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p>	<p>d) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,</p> <p>e) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,</p> <p>f) die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,</p> <p>g) die Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>h) die Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>i) Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner am 21.01.2002_geltenden Fassung je ab einem Wert von 20.000,00 EUR,</p> <p>j) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan.</p> <p>4. Die Gesellschafter können den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches</p>	<p>ergibt sich aus § 13a neu</p> <p>Abs. 4 alt gestrichen wg. Redundanz zu Abs. 1.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Sitzungen des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat hält regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Sitzungen des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat hält regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Einladung der Aufsichtsräte zur Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Aufsichtsratssitzung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt.</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführer dies unter Angabe des</p>	<p>Weisungsrecht Soll-Vorschrift des Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO! Prüfungsfeststellung d. BKPV</p> <p>Regelung aus § 11 Abs. 2 direkt für AR-Sitzungen aufgenommen</p>
---	--	---

<p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 6) in der Sitzung anwesend ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</p>	<p>Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 6) in der Sitzung anwesend ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. In anderer – auch kombinierter – Weise nur dann, wenn sich entweder sämtliche Aufsichtsräte an der Beschlussfassung beteiligen oder sich mehrheitlich mit der anderweitigen Art der Stimmabgabe (z. B. im Umlaufverfahren, Telefon- bzw. Videokonferenzen oder Online-Teilnahme usw.) einverstanden erklärt haben, wobei sie zur Entscheidung hierzu mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher in Textform aufzufordern sind.</p>	<p>Zulassung moderner Kommunikationsmittel für die Beschlussfassung</p>
--	--	---

<p>4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.</p> <p>5. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.</p> <p>6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p>	<p>4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.</p> <p>5. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.</p> <p>6. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p>	<p>s. § 6 Abs. 2 und 3 neu!</p>
--	--	---------------------------------

<p>2. In der Gesellschafterversammlung gewährt ein Geschäftsanteil von mindestens 50.000,00 EUR je eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p> <p>3. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.</p>	<p>2. In der Gesellschafterversammlung gewährt ein Geschäftsanteil von mindestens 50.000,00 EUR je eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p> <p>3. Soll der Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung, der zugleich für den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt ist, durch Beschlussfassung entlastet werden, so hat dieser hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Gleiches gilt, sofern ein Gesellschafter oder Vertreter eines Gesellschafters von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder soweit es die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.</p>	<p>bisherige Fassung entspricht wörtlich § 47 Abs. 4 GmbHG Da sämtl. Gesellschafter keine natürlichen Pers. sind, können diese auch nicht entlastet werden – daher Anpassung der Regelung</p>
--	--	---

§ 10	§ 10	
<p><u>Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. 4. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu 	<p><u>Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. 4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In anderer – auch kombinierter – Weise nur dann, wenn sich entweder 	<p>Zulassung moderner Kommunikationsmittel</p>

<p>treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. 2. Die Einladung der Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum 	<p style="color: red;">sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder sich mehrheitlich mit der anderweitigen Art der Stimmabgabe (z. B. im Umlaufverfahren, Telefon- bzw. Videokonferenzen oder Online-Teilnahme usw.) einverstanden erklärt haben, wobei sie zur Entscheidung hierzu mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher in Textform aufzufordern sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. 2. Die Einladung der Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer 	<p>für die Beschlussfassung</p> <p style="text-align: right;">sprachliche Überarbeitung</p>
--	--	---

<p>von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf</p>	<p>Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Geschäftsführers oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf</p>	
---	---	--

<p>Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Abhaltung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p>	<p>Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und einverstanden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Abhaltung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p>	<p>auf Hinweis der Sparkasse Amberg-Sulzb.</p>
---	--	--

<p>3. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die versammlung schließenden Versammlungsleitern zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen abzugeben.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), b) die Verwendung des Bilanzgewinns, unbeschadet der Rechte des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 3, c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, e) die Einziehung von Geschäftsanteilen, f) die Entlastung des Aufsichtsrates, g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 3) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, 	<p>3. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), b) die Verwendung des Bilanzgewinns, unbeschadet der Rechte des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 3, c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, e) die Einziehung von Geschäftsanteilen, f) die Entlastung des Aufsichtsrates, g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, h) die Bestellung oder Enthebung von Geschäftsführern sowie den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern 	<p>[redaktionelle Änderungen]</p> <p>vgl. § 5 Abs. 1 neu!</p>
---	---	---

<p>i) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</p> <p>k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>m) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.</p>	<p>aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 3) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>i) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</p> <p>k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, den Formwechsel oder die Spaltung der Gesellschaft,</p> <p>m) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl des Liquidators bzw. der Liquidatoren,</p> <p>n) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.</p>	<p>Anregung d. Notariats</p> <p>Soll-Vorschrift Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO; Forderung BKPV/ Reg. d. Opf.</p>
---	---	--

§ 13	§ 13	
<p style="text-align: center;"><u>Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, d) die Auflösung der Gesellschaft <p>bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die</p>	<p style="text-align: center;"><u>Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung oder Enthebung des Geschäftsführers sowie den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, den Formwechsel oder die Spaltung der Gesellschaft, d) die Auflösung der Gesellschaft <p>bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, den Formwechsel oder die Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden,</p>	<p>vgl. § 12 Abs. 4 Buchst. I)</p> <p>vgl. § 12 Abs. 4 Buchst. I)</p>

<p>Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p>	<p>wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13a</p> <p style="text-align: center;"><u>Wirtschaftsplan</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der in sinngemäßer Anwendung den für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entspricht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres regelmäßig. 	<p>Ausfluss aus Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO / Prüfungsfeststellung BKPV</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. 2. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheids unter Berücksichtigung von Abs. 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht bis zum 31. März des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden. 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. 2. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheids unter Berücksichtigung von Abs. 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden. 	<p>Vorschrift gem. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO</p>
---	--	---

<p>4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Abschlussprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Rücklagen</u></p> <p>1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.</p>	<p>4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Abschlussprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Rücklagen</u></p> <p>1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.</p>	<p>Vorschrift gem. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO</p>
--	---	---

<p>2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;"><u>Gewinnverteilung</u></p> <p>1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p> <p>2. Die Gewinnanteile sind einen Monat nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaftern</p>	<p>2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;"><u>Gewinnverteilung</u></p> <p>1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p> <p>2. Die Gewinnanteile sind einen Monat nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.</p> <p>3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaftern</p>	
---	---	--

Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

§ 17

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 15 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

§ 17

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 15 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><u>Informations- und Prüfungsrechte</u></p> <p>Für die Informations- und Prüfungsrechte gelten neben den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes die Vorschriften des Art. 94 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;"><u>Informations- und Prüfungsrechte</u></p> <p>Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg können sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden konnten.</p>	<p>Vorschrift gem. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO</p>
--	---	---

§ 19	§ 19	
<p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden unter der Firma der Gesellschaft veröffentlicht. Sie sind von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. 2. Die Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Amberg, im Bayerischen Staatsanzeiger sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	<p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachungen und Veröffentlichungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Sie werden von der Gesellschaft unter der Firma der Gesellschaft bekanntgegeben. Sie sind von den Geschäftsführern zu zeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet. 2. Änderungen der Gesellschafter sind verpflichtend im Handelsregister einzureichen. Eine Bekanntmachung ist nicht zwingend erforderlich. 3. Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates sind verpflichtend im Handelsregister zu veröffentlichen. Im Bekanntmachungsorgan ist ein Hinweis auf die Änderung zu geben. 	<p>Hinweis Wirtschafts- prüfer</p> <p>Zeitgemäße Neufassung / Hinweis Wirtschafts- prüfer</p>

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausscheiden von Gesellschaftern</u> <u>Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</u></p> <p>1. Ein Minderheitsgesellschafter kann über seinen Geschäftsanteil nur zu Gunsten der übrigen Gesellschafter verfügen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung stimmt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer anderweitigen Verfügung zu.</p> <p>Jeder Minderheitsgesellschafter kann jedoch verlangen, dass die anderen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil in dem Verhältnis übernehmen, das dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile untereinander entspricht. Hierzu hat der ausscheidungswillige Gesellschafter ein Abtretungsangebot gegenüber den</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausscheiden von Gesellschaftern</u> <u>Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</u></p> <p>1. Ein Minderheitsgesellschafter kann über seinen Geschäftsanteil nur zu Gunsten der übrigen Gesellschafter verfügen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung stimmt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer anderweitigen Verfügung zu.</p> <p>Jeder Minderheitsgesellschafter kann jedoch verlangen, dass die anderen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil in dem Verhältnis übernehmen, das dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile untereinander entspricht. Hierzu hat der ausscheidungswillige Gesellschafter ein Abtretungsangebot gegenüber den</p>	<p>4. Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Amberg veröffentlicht.</p>
--	--	---

<p>Mitgesellschaftern in notarieller Form abzugeben. Die Annahme des Angebots durch die übrigen Gesellschafter, zu deren Abgabe diese verpflichtet sind, bedarf gleichfalls der notariellen Form. Der dingliche Übergang des abgetretenen Geschäftsanteils erfolgt mit allen Rechten und Pflichten zum Beginn des zweiten Kalenderjahres (Übernahmestichtag), welches auf das Jahr folgt, während dessen das Angebot allen übrigen Gesellschaftern zugegangen ist. Soweit der ausscheidende Gesellschafter der GmbH Darlehen gewährt hat, insbesondere auch im Rahmen eines sogenannten „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens“, so ist der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen, die ab dem Zeitpunkt des dinglichen Übergangs des Geschäftsanteils fällig werden, mit abzutreten.</p> <p>Einigen sich die Beteiligten nicht über das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt, so wird das Entgelt wie folgt festgesetzt:</p>	<p>Mitgesellschaftern in notarieller Form abzugeben. Die Annahme des Angebots durch die übrigen Gesellschafter, zu deren Abgabe diese verpflichtet sind, bedarf gleichfalls der notariellen Form. Der dingliche Übergang des abgetretenen Geschäftsanteils erfolgt mit allen Rechten und Pflichten zum Beginn des zweiten Kalenderjahres (Übernahmestichtag), welches auf das Jahr folgt, während dessen das Angebot allen übrigen Gesellschaftern zugegangen ist. Soweit der ausscheidende Gesellschafter der GmbH Darlehen gewährt hat, die Verrechnungskontencharakter haben, so ist der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen, die ab dem Zeitpunkt des dinglichen Übergangs des Geschäftsanteils fällig werden, mit abzutreten.</p> <p>Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Darlehen, die auf Basis eines Kreditvertrages ausgereicht werden.</p> <p>Einigen sich die Beteiligten nicht über das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt, so wird das Entgelt wie folgt festgesetzt:</p>	<p>Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren nicht mehr relevant;</p> <p>Bezeichnung „Verrechnungskontencharakter“ und Nachsatz sollen klarstellen, dass es sich bei den abzutretenden Darlehen nicht um Darlehen auf Basis eines Kreditvertrags handelt.</p>
--	--	---

<p>An den Veräußerer ist ein Geldbetrag in Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage zu zahlen, ferner ein Betrag in Höhe der noch nicht an ihn ausgeschütteten Gewinne der beim Übernahmestichtag abgelaufenen Geschäftsjahre, sowie sein Anteil an der Kapitalrücklage, nicht jedoch satzungsmäßige Kapitalrücklagen, auch keine Sonderposten mit Rücklageanteil.</p> <p>Schließlich erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Geldbetrag in Höhe des Nominalbetrages etwaiger von ihm der Gesellschaft gewährter und von der Abtretung mit erfassten Darlehen.</p> <p>Minderheitsgesellschafter sind alle Gesellschafter mit Ausnahme der AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM) und die Gesellschafter, die deren Anteil oder einen Teil hiervon erwerben.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird insbesondere aufgelöst</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens. 	<p>An den Veräußerer ist ein Geldbetrag in Höhe des von ihm übernommenen Geschäftsanteils zu zahlen, ferner ein Betrag in Höhe der noch nicht an ihn ausgeschütteten Gewinne der beim Übernahmestichtag abgelaufenen Geschäftsjahre, sowie sein Anteil an der Kapitalrücklage, nicht jedoch satzungsmäßige Kapitalrücklagen, auch keine Sonderposten mit Rücklageanteil.</p> <p>Schließlich erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Geldbetrag in Höhe des Nominalbetrages etwaiger von ihm der Gesellschaft gewährter und von der Abtretung mit erfassten Darlehen.</p> <p>Die vorgenannte Regelung gilt nicht für das Kommunalunternehmen Amberger Congress Marketing (ACM) als Gesellschafter bzw. Gesellschafter, die einen Anteil des ACM erwerben.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird insbesondere aufgelöst</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. 	<p>Hinweis d. Notariats</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Aktualisierung</p>
--	---	--

3. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden. Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall ist die Satzung durch die Gesellschafter so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.
2. Den Gründungsaufwand einschließlich der Beurkundungs- und Beratungskosten, der Kosten der Vermessung und Vermarkung, der Messungsanerkennung und Auflassung

3. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend **der** Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden. Abwickler (Liquidatoren) sind **der oder** die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall ist die Satzung durch die Gesellschafter so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

Abs. 2
überholt

<p>und des grundbuchamtlichen Vollzuges sowie die Kapitalverkehrssteuer und Grunderwerbssteuer übernimmt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 215.000,00 DM.</p>		
--	--	--